

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die am 31. März 2015 vom Berufungsbeurteilenden (Assessor) fertiggestellte und von der Klägerin am 14. April 2015 gegengezeichnete Beurteilung der Klägerin für den Zeitraum vom 16. Februar 2014 bis 31. Dezember 2014 aufzuheben;
- die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 1. April 2015, keine Verlängerung des Vertrags der Klägerin als Bedienstete auf Zeit zu gewähren, aufzuheben;
- die beiden Entscheidungen der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 26. Oktober 2015, mit denen die beiden Beschwerden der Klägerin vom 30. Juni 2015 gegen die beiden vorgenannten Entscheidungen zurückgewiesen wurden, aufzuheben;
- der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 10 000 Euro zuzusprechen;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 17. Februar 2016 — ZZ u. a./Parlament**(Rechtssache F-9/16)**

(2016/C 145/49)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado Garcia-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen abgelehnt wurde, den vier Klägern die Erziehungszulage für das Jahr 2014/2015 und die folgenden Jahre zu gewähren, und Verurteilung des Beklagten, die Erziehungszulage für das Jahr 2015/2016 nebst Zinsen ab Fälligkeit gemäß Anhang VII des Statuts an die Kläger zu zahlen

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtenen Entscheidungen vom 24. April 2015 aufzuheben;
 - sofern erforderlich, die Entscheidungen des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. und 19. November 2015 aufzuheben;
 - das Europäische Parlament zu verurteilen, die Erziehungszulage für das Jahr 2015/2016 nebst Zinsen ab Fälligkeit gemäß Anhang VII des Statuts an die Kläger zu zahlen;
 - dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.
-